

**Inhalt**

- |  |   |
|--|---|
| 1 Abgabe von verzehrfertigen Speisen an Verkaufsständen                  | 6 Aufwendungen zur Beseitigung von Hausschwamm als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig |
| 2 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer                          | 7 Kosten für „umgekehrte Familienheimfahrten“ bei doppelter Haushaltsführung                |
| 3 Kosten für krankheitsbedingte Heimunterbringung abzugsfähig            | 8 Vorsteuerabzug bei Betriebsausflügen  |
| 4 Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften                    | 9 Spenden für die Opfer der Katastrophe in Japan  |
| 5 Verlustrealisation durch Verkauf und (Wieder-)Erwerb von GmbH-Anteilen | 10 Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel: Rückforderung von Steuervorteilen             |

**Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai**

| Fälligkeit <sup>1</sup>   | Ende der Schonfrist            |
|---|--------------------------------|
| <b>Di. 10. 5.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> Umsatzsteuer<sup>3</sup></b> | <b>13. 5.</b><br><b>13. 5.</b> |
| <b>Mo. 16. 5.<sup>4</sup></b> <b>Gewerbsteuer Grundsteuer<sup>5</sup></b>                                     | <b>19. 5.</b><br><b>19. 5.</b> |

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

**1 Abgabe von verzehrfertigen Speisen an Verkaufsständen**

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Speisen und Getränken hängt davon ab, ob neben der Bereitstellung der Mahlzeiten damit zusammenhängende „Dienstleistungen“ angeboten werden. So unterliegen die Umsätze von Gaststätten oder Restaurants grundsätzlich einem Steuersatz von 19 %, weil zusätzliche Leistungen wie z. B. ein Kellnerservice mit Bedienung und Beratung sowie Verzehreinrichtungen (Tische, Stühle, Geschirr usw.) bereitgestellt werden. Dagegen unterliegt die Abgabe auch verzehrfertiger Speisen zum „Mitnehmen“ z. B. an Imbissständen, in Fleischereien oder Bäckereien regelmäßig dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Problematisch ist die Abgrenzung jedoch, wenn an solchen Verkaufsstätten auch Einrichtungen wie z. B. Verzehrrheken oder Stehtische zur Verfügung stehen, die einen Verzehr an Ort und Stelle ermöglichen. Nach der bisherigen Praxis sind in diesen Fällen die Umsätze in begünstigte (Speisen zum Mitnehmen) und nicht-begünstigte (Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) aufzuteilen.<sup>6</sup>

|   |  |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Vorankündigungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16. 5., weil der 15. 5. ein Sonntag ist.                        |
| 2 Für den abgelaufenen Monat.   | 5 Vierteljahresbetrag.   |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2011.   | 6 Siehe BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050 (BStBl 2008 I S. 949), Beispiel 2. |

Der Europäische Gerichtshof<sup>7</sup> hat nun in einem Urteil zu dieser Frage Stellung genommen und die steuerliche Beurteilung entschärft. Danach kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % grundsätzlich für alle Umsätze eines Imbissstandes usw. in Betracht, auch wenn Verzehreinrichtungen zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist jedoch, dass dadurch der Dienstleistungscharakter nicht überwiegt. Das Gericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Bereitstellung lediglich **behelfsmäßiger** Vorrichtungen, d. h. einfache Verzehrrheken ohne Sitzgelegenheit, unschädlich ist. Das bedeutet, es handelt sich dann um „Lieferungen“ von (zubereiteten) Lebensmitteln, die insgesamt mit dem ermäßigten Satz von 7 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Zu beachten ist jedoch, dass das Bereithalten von Tischen und Stühlen zum Verzehr an Ort und Stelle dazu führen kann, dass die Dienstleistung in den Vordergrund tritt und der Umsatz mit dem normalen Steuersatz von 19 % abgerechnet werden muss.

Die umsatzsteuerliche Behandlung ist daher im Einzelfall zu prüfen. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung hierzu bleibt allerdings abzuwarten.

## 2 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer innerhalb der eigenen Wohnung (sog. häusliches Arbeitszimmer) sind steuerlich

- unbegrenzt abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung darstellt,
- in anderen Fällen bis zu einem Betrag von 1.250 Euro abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Finanzverwaltung<sup>8</sup> hat ausführlich zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Anerkennung von Aufwendungen Stellung genommen. Bei der Voraussetzung „es steht kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung, reicht es aus, wenn sich dies auf Teile der Tätigkeit bezieht. Die Finanzverwaltung nennt u. a. folgende

**Beispiele** (für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers):

- Einem Lehrer steht kein Schreibtisch für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung.
- Der Arbeitgeber bietet einem Orchester-Musiker keine Möglichkeit zu üben.
- Ein angestellter EDV-Berater leistet Bereitschaftsdienst außerhalb der Bürozeiten.
- Ein Bankangestellter muss außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Büroarbeiten verrichten und kann in diesen Zeiten die Geschäftsräume nicht nutzen.

Die private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist dann unschädlich, wenn diese weniger als 10 % beträgt. Bei einer intensiveren privaten Mitbenutzung werden die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch nicht anteilig berücksichtigt. In jedem Fall muss das Arbeitszimmer von den übrigen Räumen der Wohnung abgetrennt sein.

## 3 Kosten für krankheitsbedingte Heimunterbringung abzugsfähig

Krankheitskosten entstehen in der Regel zwangsläufig und können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen eine einkommensabhängige zumutbare Belastung übersteigen (siehe § 33 EStG).

Bei Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim ist zu unterscheiden: Erfolgt die Unterbringung altersbedingt, ist ein Abzug der Aufwendungen nicht möglich, weil diese als übliche Kosten der Lebensführung angesehen werden. Dagegen sind bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Seniorenheim die Heimkosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Für den Nachweis ist z. B. ein ärztliches Attest erforderlich; dabei muss es sich aber nicht um ein „amtsärztliches“ Attest handeln.<sup>9</sup> Wie der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> entschieden hat, kommt es nicht darauf an, dass eine besondere Pflegebedürftigkeit gegeben ist; unerheblich ist auch, ob in den Abrechnungen des Seniorenheims Pflegekosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Für den Abzug als außergewöhnliche Belastung sind die Gesamtaufwendungen allerdings um eine sog. Haushaltsersparnis zu kürzen.

## 4 Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Seit 2002 sind auch elektronisch erstellte Unterlagen aufzubewahren. Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften zusammengefasst.<sup>11</sup> Für die mit Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erzeugten digitalen

7 Urteil vom 10. März 2011 Rs. C-497/09, C-499/09, C-501/09 und C-502/09.

8 BMF-Schreiben vom 2. März 2011 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2011 I S. 195).

9 BFH-Urteil vom 23. Mai 2002 III R 24/01 (BStBl 2002 II S. 567); siehe dazu auch Informationsbrief März 2011 Nr. 1.

10 Urteil vom 13. Oktober 2010 VI R 38/09.

11 BMF-Schreiben vom 26. November 2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07 (BStBl 2010 I S. 1342).

Buchhaltungsunterlagen gilt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht. In dieser Zeit müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit diesen Geräten erzeugter Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts **unveränderbar** und vollständig in digitaler Form vorliegen und jederzeit auch elektronisch auswertbar sein. Das Vorhalten ausschließlich in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die Aufbewahrungspflicht erfasst auch die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitung und Anweisungen zum Programmieren der Geräte. Außerdem sind die konkreten Einsatzorte (bzw. Fahrzeuge) und -zeiträume dieser Geräte zu protokollieren, die Protokolle müssen ebenfalls aufbewahrt werden. Für das Taxigewerbe gelten darüber hinaus besondere Vorgaben, durch die die Finanzverwaltung die Kontrolle der Bargeschäfte verbessern will.

Soweit die Geräte bauartbedingt die Anforderungen – z. B. die elektronische Auswertbarkeit der Daten – nicht oder nur teilweise erfüllen, dürfen sie längstens bis zum 31. Dezember **2016** weiterbenutzt werden. Die Finanzverwaltung verlangt aber, dass technisch mögliche Soft- und Hardwareanpassungen durchgeführt werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Viele Gerätehersteller bieten entsprechende Update- bzw. Upgrademöglichkeiten auf ihren Internetseiten an, was von der Finanzverwaltung sicherlich auch überprüft wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Installation von Verbesserungen bzw. bei der Reparatur der Geräte die „alten“ Daten nicht verloren gehen dürfen; **regelmäßige Datensicherung** ist zu empfehlen. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, könnte das Finanzamt Hinzuschätzungen vornehmen.

## 5 Verlustrealisation durch Verkauf und (Wieder-)Erwerb von GmbH-Anteilen

Werden GmbH-Anteile im Privatvermögen gehalten, wirken sich Verluste der GmbH steuerlich auch dann beim Gesellschafter nicht aus, wenn sich dadurch der Wert der GmbH-Anteile mindert. Eine Berücksichtigung beim Gesellschafter erfolgt regelmäßig erst im Fall der Veräußerung, weil dann ein ausgleichsfähiger Veräußerungsverlust erzielt wird.<sup>12</sup> Im Übrigen bleiben die Verluste nur zur späteren Verrechnung mit etwaigen Gewinnen auf der Ebene der GmbH vortragsfähig.

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat nun eine Verlustverrechnung beim Gesellschafter auch vor der endgültigen Trennung von der GmbH-Beteiligung zugelassen: der ringweise Verkauf und Kauf von Anteilen zwischen den Gesellschaftern. Verkauft ein Gesellschafter seine Beteiligung (mit Verlust) an einen anderen Gesellschafter und erwirbt von einem weiteren Gesellschafter in gleicher Höhe wieder Anteile an der GmbH, so ist nach Auffassung des Gerichts darin kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen; der Veräußerungsverlust kann im Rahmen des § 17 EStG mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der reine Tausch von GmbH-Anteilen zwischen zwei Gesellschaftern zur Realisation von Verlusten nicht anerkannt werden würde.

## 6 Aufwendungen zur Beseitigung von Hausschwamm als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig

Grundsätzlich können auch Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an privaten – existenznotwendigen – Gegenständen, z. B. an einer eigengenutzten Wohnung, steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Beschädigungen durch ein unabwendbares und außergewöhnliches Ereignis eingetreten sind. Dies kann z. B. eine Naturkatastrophe (Hochwasser) oder auch eine „private“ Katastrophe wie ein Wohnungsbrand sein. Berücksichtigt werden können die entstandenen Kosten (nach Abzug einer eventuellen Versicherungsentschädigung), soweit diese eine zumutbare Belastung übersteigen (siehe § 33 EStG).

Die Beseitigung von Baumängeln an der eigenen Wohnung ist bislang von der Rechtsprechung nicht als katastrophenähnliches Ereignis angesehen worden, weil derartige Schäden regelmäßig nicht „außergewöhnlich“ sind.

Ein Finanzgericht<sup>14</sup> hat jetzt allerdings entschieden, dass Aufwendungen zur Beseitigung von Hausschwamm in der eigengenutzten Wohnung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können. Nach Auffassung des Gerichts stellt der Befall einer Wohnung mit Hausschwamm eine **private Katastrophe** dar, die eher mit einem Wohnungsbrand vergleichbar ist als mit herkömmlichen Baumängeln. Es handele sich hierbei um einen besonderen Schicksalsschlag, der nicht von der allgemeinen Lebensführung erfasst wird. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt; es bleibt abzuwarten, ob diese Entscheidung Bestand haben wird.

12 Insbesondere, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine 1 %ige Beteiligung bestanden hat (vgl. § 17 EStG). Mit anderen Einkünften ausgleichsfähig sind dann 60 % des Veräußerungsverlustes (sog. Teileinkünfteverfahren).

13 Urteil vom 7. Dezember 2010 IX R 40/09.

14 Niedersächsisches FG, Urteil vom 17. August 2010 12 K 10270/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 70/10).

## 7 Kosten für „umgekehrte Familienheimfahrten“ bei doppelter Haushaltsführung

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer aus beruflichen Gründen eingerichteten doppelten Haushaltsführung entstehen, können regelmäßig als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu gehören neben den (Miet-)Kosten für die Wohnung und Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate auch Kosten in Höhe der Entfernungspauschale für eine wöchentliche Heimfahrt an den Familienwohnsitz.<sup>15</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> hat entschieden, dass aber dann **keine Werbungskosten** vorliegen, wenn – statt der wöchentlichen Familienheimfahrt des Arbeitnehmers – der am Familienhausstand lebende Ehegatte seinen Ehepartner am Beschäftigungsort besucht. Diese Reisekosten können nach Auffassung des Gerichts weder als „Familienheimfahrten“ noch als sonstige Werbungskosten berücksichtigt werden, da diese Fahrten privat und nicht beruflich veranlasst sind. Die Regelung, wonach nur die Heimfahrten des Arbeitnehmers vom Beschäftigungsort zum Lebensmittelpunkt steuerlich anerkannt werden und nicht die Wochenendbesuchsfahrten seines Ehegatten, verstoße auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

## 8 Vorsteuerabzug bei Betriebsausflügen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei **Betriebsveranstaltungen** bzw. Betriebsausflügen sind als Arbeitslohn zu behandeln, wenn sie mehr als 110 Euro je Arbeitnehmer und Veranstaltung betragen.<sup>17</sup> Diese Grenze gilt auch für die Umsatzsteuer. Das bedeutet, dass bei Überschreiten dieser Grenze die Zuwendungen als unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG mit dem Steuersatz von 19 % der Umsatzsteuer unterliegen; damit wird ein vom Arbeitgeber vorgenommener Vorsteuerabzug neutralisiert. Betragen die Ausgaben pro Arbeitnehmer jedoch höchstens **110 Euro**, handelt es sich umsatzsteuerrechtlich um „Aufmerksamkeiten“, für die keine Umsatzsteuer anfällt.

Nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>18</sup> ist der **Vorsteuerabzug ausgeschlossen**, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern **ausschließlich** und unmittelbar für eine derartige unentgeltliche Wertabgabe verwendet. Das Gericht geht davon aus, dass in diesem Fall die Eingangsleistung gar nicht für das Unternehmen bezogen wird, sondern für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer. Übersteigen die Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung die steuerliche Grenze, erfolgt somit keine Umsatzbesteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Der Vorsteuerabzug aus diesen Leistungsbezügen bleibt aber wie bisher zulässig, wenn die Freigrenze von 110 Euro nicht überschritten wird.

## 9 Spenden für die Opfer der Katastrophe in Japan

Wie die Finanzverwaltung<sup>19</sup> mitteilt, tritt für Spenden zugunsten der Opfer der Katastrophe in Japan ab sofort eine vereinfachte Spendenregelung in Kraft. Danach gilt für Spenden, die auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV). Als Nachweis für die steuerliche Anerkennung derartiger Spenden ist ohne betragsmäßige Beschränkung der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Onlinebanking ausreichend.

## 10 Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel: Rückforderung von Steuervorteilen

Die Geltendmachung von noch nicht genutzten Verlustvorträgen einer Kapitalgesellschaft durch einen Erwerber ist gesetzlich eingeschränkt. Werden mehr als 25 % der Anteile übernommen, ist ein Abzug teilweise, bei mehr als 50 % in voller Höhe ausgeschlossen.<sup>20</sup> Seit 2008 besteht eine Ausnahme für Gesellschaften, die mit dem Ziel der Sanierung übernommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine Verlustverrechnung mit zukünftigen Gewinnen möglich.<sup>21</sup>

Die EU-Kommission hat diese sog. Sanierungsklausel als verbotene Beihilfe eingestuft und die deutsche Finanzverwaltung aufgefordert, die bereits gewährten Steuervorteile zurückzufordern. Begründet wird dies mit einem Wettbewerbsvorteil zugunsten angeschlagener deutscher Unternehmen und ihrer Käufer. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, gegen diesen Beschluss eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof einzureichen. Allerdings hat dies keine aufschiebende Wirkung, sodass bereits gewährte Steuervorteile zunächst zurückgezahlt werden müssen; der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Ab 2011 soll die Regelung aufgehoben werden.<sup>22</sup>

15 Siehe hierzu R 9.11 LStR.

16 Urteil vom 2. Februar 2011 VI R 15/10.

17 Näheres vgl. R 19.5 LStR; zur Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

18 Urteil vom 9. Dezember 2010 V R 17/10.

19 Zu weiteren (lohn-)steuerlichen Maßnahmen vgl. BMF-Schreiben vom 24. März 2011 – IV C 4 – S 2223/07/0015.

20 Vgl. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG.

21 Siehe dazu § 8c Abs. 1a KStG.

22 Siehe Art. 4 Nr. 1 des Entwurfs zu einem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften.